



Verfügung

vom 30. August 2016



1816-08-2016
2007-1728
DM
1 / 2

Bewilligung zum Betrieb eines Detailhandelsbetriebes für Arzneimittel, zum Detailhandel mit Arzneimitteln (öffentliche Apotheke) und zur Herstellung von Arzneimitteln

Erneuerung

Die Kantonale Heilmittelkontrolle Zürich, Haldenbachstrasse 12, 8006 Zürich **verfügt**, nach Einsicht in das Gesuch vom 16. Juli 2016 und gestützt auf § 35 des Gesundheitsgesetzes (GesG), sowie der §§ 2, 15, 24, 40 und 43 der Heilmittelverordnung (HMV), was folgt:

- I. Der Apotheke-Drogerie Hirsig GmbH, Alte Landstrasse 130, 8800 Thalwil, wird die Bewilligung für folgende Tätigkeiten erteilt:
 - Betrieb eines Detailhandelsbetriebes für Arzneimittel
 - Detailhandel mit Arzneimitteln (öffentliche Apotheke)
 - Herstellung von nicht zulassungspflichtigen Arzneimitteln gemäss § 2 HMV
- II. Der Betriebsstandort lautet: Apotheke-Drogerie Hirsig, Alte Landstrasse 130, 8800 Thalwil.
- III. Als verantwortliche Person wird vorgemerkt: Sandra Lindegger Chavreemootoo, geb. 15. August 1970, Apothekerin, von Zürich. Sie trägt die Verantwortung, dass die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Heilmittelgesetzgebung eingehalten werden.
- IV. Diese Bewilligung gilt bis zum **31. Dezember 2026** und ersetzt die Bewilligung der Kantonalen Heilmittelkontrolle Zürich vom 6. Januar 2014. Für eine Verlängerung der Bewilligung ist der Kantonalen Heilmittelkontrolle Zürich rechtzeitig vor Ablauf der Bewilligung unaufgefordert ein schriftliches Gesuch einzureichen.
- V. Die Bewilligung kann jederzeit mit Einschränkungen fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art sowie mit Auflagen verbunden werden. Die Bewilligung fällt ohne weiteres dahin, wenn die verantwortliche Person über keine gültige Berufsausübungsbewilligung mehr verfügt oder die Tätigkeit aufgibt und die Bewilligungsinhaberin nicht auf diesen Zeitpunkt eine neue verantwortliche Person bezeichnet.
- VI. Veränderungen, die eine Anpassung der Bewilligung erforderlich machen, sind gegenüber der Kantonalen Heilmittelkontrolle Zürich meldepflichtig.
- VII. Die in dieser Verfügung genannte verantwortliche Person wird gleichzeitig als Chemikalien-Ansprechperson nach Artikel 59 der Chemikalienverordnung und als für die Lebensmittelsicherheit verantwortliche Person nach Artikel 3 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vorgemerkt. Falls diese Funktionen von anderen Personen wahrgenommen werden sollen, sind deren Personalien dem Kantonalen Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, 8032 Zürich umgehend mitzuteilen.

- VIII. Die Kosten von CHF 1200 werden der Bewilligungsinhaberin auferlegt und sind innert 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft gemäss beiliegender Rechnung zu bezahlen.
- IX. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- X. Mitteilung an die Bewilligungsinhaberin, die verantwortliche Person und an den Kantonschemiker

Kantonale Heilmittelkontrolle Zürich



Dr. S. Burkard, Leiter